

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Lärmaktionsplan und Verkehrssicherheit in der Gemeinde Amelinghausen

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 23.04.2019 -
Drs. 18/3567
an die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 13.05.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Gemeinde Amelinghausen ist Mitgliedsgemeinde und Verwaltungssitz der Samtgemeinde Amelinghausen im Landkreis Lüneburg. Amelinghausen ist staatlich anerkannter Erholungsort und liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Die Bundesstraße 209, die von Lüneburg nach Soltau führt, quert das nördliche Gemeindegebiet von Südwest nach Nordost. Die Landesstraße L 234 zweigt im Ortszentrum nach Süden Richtung Uelzen und nach Norden Richtung Salzhausen ab. Aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge von rund 10 800 Kfz/Tag innerorts und 7 400 Kfz/Tag außerorts gehört die B 209 zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49EG vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind von den Gemeinden entsprechende Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Im Rahmen des Lärmaktionsplanes hat sich gezeigt, dass in der Ortsdurchfahrt Amelinghausen die meisten straßennahen Wohngebäude hoch bis sehr hoch belastet sind. Für die zu betrachtende Hauptverkehrsstraße ist die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an dieser Hauptverkehrsstraße müssen im Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Amelinghausen sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Für den sehr hoch belastenden Abschnitt an der Hauptstraße zwischen Ortseingang Soltauer Straße und Schulweg sollte geprüft werden, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h umgesetzt werden kann. Dadurch kann in diesem stark belasteten Bereich eine Lärmreduzierung von rund 2 bis 3 dB erreicht werden.
2. Im Zuge der jetzt stattfindenden Sanierung wurde im Lärmaktionsplan empfohlen, einen lärmindernden Asphalt auf die Fahrbahndecke aufzubringen.

Im Zuge der Beratungen in den kommunalen Gremien wurde seitens der Verwaltung erklärt, dass die zuständige Straßenbehörde die empfohlenen Maßnahmen genauso abgelehnt habe wie weitere Maßnahmen, die seitens der Anwohnerinnen und Anwohner im Ortseingangsbereich Soltauer Straße gefordert worden seien. Erst im vergangenen Jahr landete ein Pkw nach einem Unfall im Garten eines Anwohners in unmittelbarer Nähe der Spielgeräte für die Kinder.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) bzw. durch die §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Kommunen in Deutschland aufgefordert, Maßnahmen zur

Verminderung der Lärmbelastung zu ergreifen. Dazu werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch technische Maßnahmen wie der Einbau lärmindernder Fahrbahndeckschichten geprüft.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen gilt, dass bei Überschreitung der im Bundeshaushalt festgelegten Lärmsanierungsauslösewerte generell eine Ermächtigung zur Durchführung einer Lärmsanierung besteht. Diese erfolgt im Allgemeinen in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Daneben sind nach § 47 d Abs. 1 BImSchG die Gemeinden als Aufsteller zuständig für die Festlegung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen. Gleichzeitig sind nach den gesetzlichen Bestimmungen die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (bei Lärmsanierung an Bundesstraßen die Straßenbauverwaltung) zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet, sofern diese rechtsfehlerfrei aufgenommen wurden und nach Fachrecht zulässig sind.

1. Warum wurden die empfohlenen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Amelinghausen durch die zuständige Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bisher nicht umgesetzt, sondern und abgelehnt, obwohl die Gemeinde Amelinghausen zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet ist und die Fahrbahndecke derzeit ohnehin saniert wird?

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Amelinghausen beinhaltet einige Prüfaufträge. Hierzu gehört auch die Fragestellung, ob im Zuge der B 209 ein lärmindernder Asphalt eingebaut werden kann. Im Zusammenhang mit der Fahrbahndeckensanierung ist dieser Punkt vom regionalen Geschäftsbereich Lüneburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) aufgegriffen worden und wird auch entsprechend umgesetzt.

Bei der derzeit im Bau befindlichen Erhaltungsmaßnahme wird ein lärmindernder Belag eingebaut. Dieser Fahrbahnbelag weist nach den neusten Regelwerken (noch in der Entwurfsfassung) bei den hier gefahrenen Geschwindigkeiten eine Lärminderung von 2,7 dB(A) für den Pkw-Verkehr und 1,9 dB(A) für den Lkw-Verkehr auf.

2. Warum werden weitere Maßnahmen zur Verkehrssicherheit wie beispielsweise eine Fahrbahnverengung oder Fahrbahnverschränkung im Ortseingangsbereich aus Richtung Soltau abgelehnt, obwohl die abschüssige Fahrbahn aus Richtung Soltau in den Ortseingangsbereich einen Gefahrenbereich darstellt?

Aufgrund der verkehrlichen Gesamtsituation in diesem Bereich und unter Berücksichtigung der Unfallzahlen der vergangenen Jahre gab es keine Notwendigkeit seitens der Straßenbauverwaltung, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Sollten jedoch seitens der Gemeinde bauliche Maßnahmen wie Querungshilfe, Fußgängerlichtsignalanlage etc. gewünscht werden, so würde die Straßenbauverwaltung sich dem nicht entgegenstellen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind in diesem Fall von der Gemeinde Amelinghausen zu tragen.

Auf Veranlassung des regionalen Geschäftsbereichs Lüneburg der NLStBV hat im Juni 2018 ein Vororttermin unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinde Amelinghausen (Gemeindedirektor Göbel und Bürgermeister Schmidt), der Polizei sowie des regionalen Geschäftsbereichs Lüneburg bezüglich der verkehrlichen Situation stattgefunden, um eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen mit in die Ausschreibung für die Gesamtmaßnahme in 2019 einfließen zu lassen.

Dem Geschäftsbereich Lüneburg wurde im Juli 2018 von der Gemeinde Amelinghausen mitgeteilt, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Baukosten von einer Umsetzung der o. a. Maßnahme seitens der Gemeinde abgesehen wird.

Derzeit erfolgt durch den Geschäftsbereich Lüneburg der NLStBV die Sanierung der Ortsdurchfahrt Amelinghausen im Zuge der B 209. Baubeginn war am 18. März 2019. Die Fertigstellung ist für Anfang August 2019 geplant.

Im März 2019 ist Herr Bürgermeister Schmidt von der Gemeinde Amelinghausen wegen der oben genannten Angelegenheit erneut auf den Geschäftsbereich Lüneburg der NLStBV zugekommen.

Es wurde vereinbart, dass ein Standort für eine mögliche Fußgängerlichtsignalanlage festgelegt wird. Vorbereitende Arbeiten können im Zuge der derzeit laufenden Baumaßnahme erfolgen. Zudem ist eine Überprüfung hinsichtlich der derzeit bestehenden Beschilderung/Fahrbahnmarkierung im Ortseingangsbereich unter Berücksichtigung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung vorgesehen, um mögliche Geschwindigkeitsüberschreitungen bzw. Überholvorgänge zu minimieren bzw. ausschließen zu können.

3. Wie beurteilt die Landesregierung generell aufzustellende Lärmaktionspläne bezüglich der Verbindlichkeit für die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, notwendige Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm umzusetzen?

Für die Landesregierung hat der Schutz der Menschen vor Lärmbelastung einen hohen Stellenwert. Deshalb sind die im geltenden Recht vorgesehenen Grenzwerte im Rahmen der rechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.